



1973

Berlin, den 5. September 1973

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 73	Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —	409
	Hinweis für die Abonnenten des Gesetzblattes der DDR, Teil I	414

Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

vom 7. August 1973

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralkomitee der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in allen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Genossenschaften (außer im § 3 nachstehend Betrieb genannt) sowie in deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§ 2

Ziel der Facharbeiterprüfung

Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die in den staatlichen Lehrplänen des jeweiligen Ausbildungsberufes geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und wie er darauf vorbereitet ist, schöpferisch den Arbeitsprozeß zu gestalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

§ 3

Verantwortung

(1) Die Leiter von volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung sichern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung der Berufsbildung die Facharbeiterprüfungen. Sie erteilen den ihnen unterstellten Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung die notwendigen Befugnisse für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen.

(2) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Facharbeiterprüfungen in den Genossenschaften sowie in den Betrieben und Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung stützen sie sich bei der

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen auf die Leiter und Lehrkräfte von betrieblichen oder kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Die im Abs. 1 genannten Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung und die im Abs. 2 genannten Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß bis zum 15. September jeden Jahres den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise eine Aufstellung der vorgesehenen Prüfungskommissionen mit Angabe der Anzahl der im Ausbildungsjahr insgesamt zu prüfenden Prüfungsteilnehmer übergeben wird. Dabei ist die Anzahl der Prüfungsteilnehmer, die im jeweiligen Lehr- und Ausbildungsjahr die Ausbildung beenden — geordnet nach Ausbildungsberufen und getrennt nach Lehrlingen und Werk-tätigen —, auszuweisen.

(4) Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise koordinieren die Bildung der Prüfungskommissionen im Kreisgebiet. Sie bestätigen bis zum 15. Oktober jeden Jahres die notwendigen Prüfungskommissionen im Kreisgebiet durch die Erteilung einer Registrierungsnummer. Sie sind berechtigt, diesen Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen. Sie sind dafür verantwortlich, daß für alle Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Wahrnehmung ihrer bildungspolitischen Verantwortung und für die einheitliche Durchsetzung der Facharbeiterprüfungsordnung im Territorium die Qualifizierung organisiert wird und Erfahrungsaustausche durchgeführt werden.

(5) Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung. Sie sind berechtigt, bei Verstößen Korrekturen zu fordern. Die Korrekturen sind von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitern bzw. den von ihnen beauftragten Prüfungskommissionen vorzunehmen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtlich arbeitendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer bzw. der Betrieb den in den §§ 2 und 13 genannten Anforderungen entsprechen. Die Prüfungskommission soll sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen.

(2) Die im § 3 Absätze 1 und 2 genannten verantwortlichen Leiter beauftragen auf Vorschlag der Leiter betrieblicher bzw. kommunaler Einrichtungen der Berufsbildung hervorragende berufserfahrene Werk-tätige, wie vorbildliche Facharbeiter, Meister, Ingenieure und Lehrkräfte des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, mit der Wahrnehmung von Auf-

ШВЙТШШМ

Bibliothek

Halb 11 рпІняіірр 00